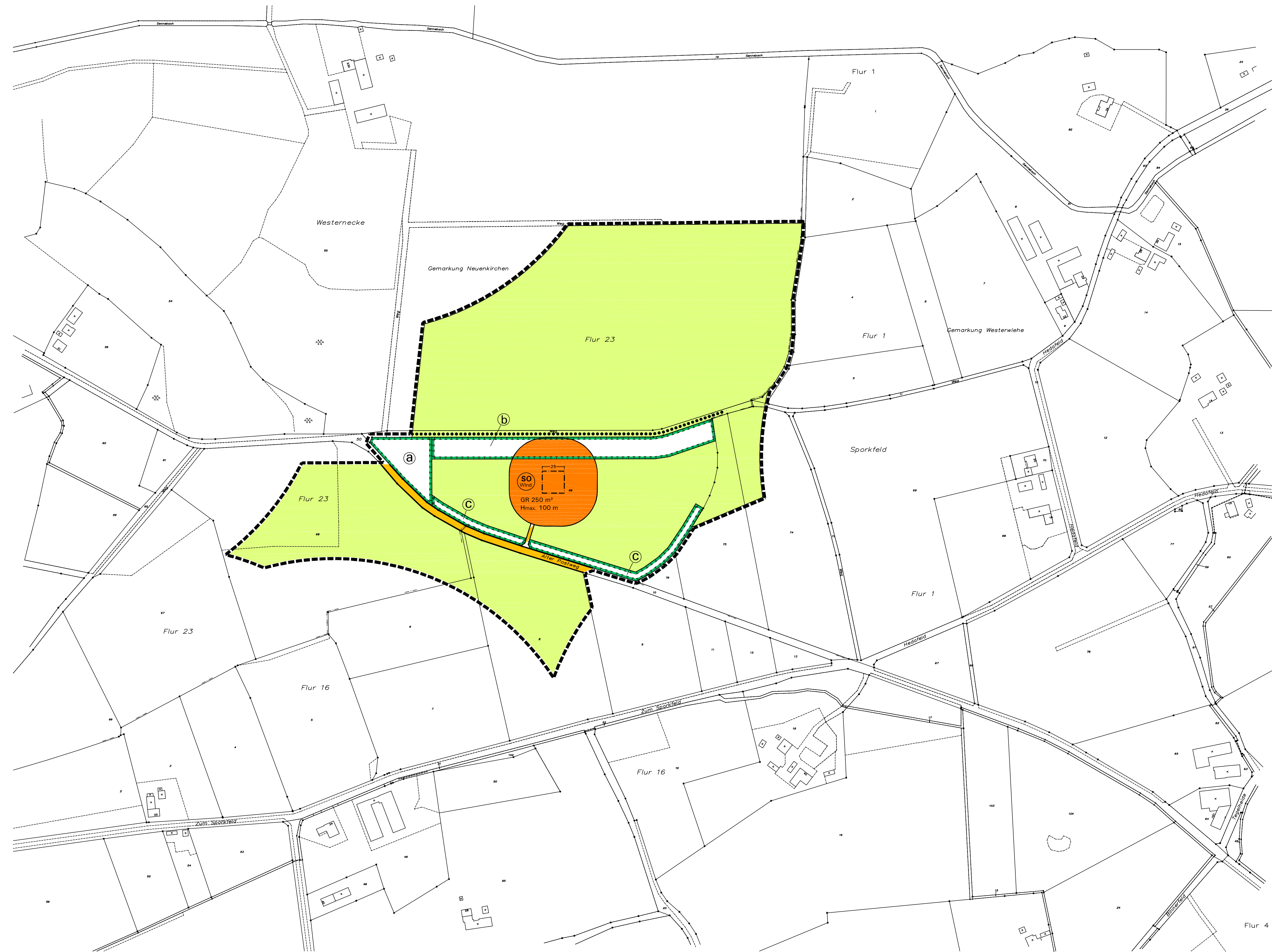


STADT RIETBERG, ORTSTEIL WESTERWIEHE: BEBAUUNGSPLAN NR. 277 "WINDPARK SPORKFELD"

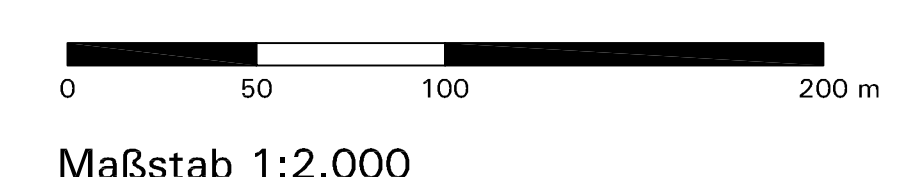


<p>Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Rietberg am beschlossen worden.</p> <p>Dieser Beschluss ist am ersichtlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Rietberg, den</p> <p>im Auftrage des Rates der Stadt</p> <p>.....</p> <p>Bürgermeister</p> <p>.....</p> <p>Ratsmitglied</p>	<p>Frühzeitige Bürger- und TdB-Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4 BauGB</p> <p>Nach ersichtlicher öffentlicher Bekanntmachung am wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt durch:</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4(1) BauGB beteiligt.</p> <p>Rietberg, den</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB</p> <p>Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom durch</p> <p>Nach ersichtlicher öffentlicher Bekanntmachung am hat der Plan-Entwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom bis öffentlich ausliegen.</p> <p>Rietberg, den</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB</p> <p>Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Rietberg gemäß § 10(1) BauGB am mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.</p> <p>Rietberg, den</p> <p>im Auftrage des Rates der Stadt</p> <p>.....</p> <p>Bürgermeister</p> <p>.....</p> <p>Ratsmitglied</p>	<p>Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ersichtlich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10(4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird.</p> <p>Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Rietberg, den</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Plangrundlage</p> <p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der PlanV 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlagen im beplanten Bereich:</p> <p>(bzgl. Flurstücksnachweise)</p> <p>Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i.V. mit dem digitalen Planungsdatenbestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes - geometrisch eindeutig.</p> <p>Rheda-Wiedenbrück, den</p> <p>Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Bureick</p>
--	--	--	---	--	--

III. Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass diese Plan-ausfertigung mit dem Satzungsplan (II. Ausfertigung) übereinstimmt.

Bürgermeister / Amtsleiter



Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB): Neufassung des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert d. Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818); m.W.v. 01.07.2005;
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
 Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW): vom 01.03.2000 (GV. NRW S.256), in der z.Zt. geltenden Fassung, v.a. § 86 BauO in Verbindung mit § 9(4) BauGB;
 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung;
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung.

B. Planzeichen, Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**

1.1 Sondergebiet gemäß § 11(2) BauNVO mit Zweckbestimmung: „Sondergebiet für Windenergieanlagen“

a) Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer Windenergieanlage mit einem maximalen Schallleistungspegel $L_{WA} = 104$ dB(A) einschließlich Zuschlägen gemäß gültigem immissionsschutzrechtlichem Regelwerk sowie zugehörige Nebenanlagen (insbesondere Trafostation, Kabel und Zubehör, Erschließungsfäche).

b) Zulässig sind:

 - Eine Windenergieanlage mit einem maximal zulässigen Schallleistungspegel $L_{WA} = 104$ dB(A) einschließlich Zuschlägen gemäß gültigem immissionsschutzrechtlichem Regelwerk sowie zugehörige Nebenanlagen (insbesondere Trafostation, Kabel und Zubehör, Erschließungsfäche).
 - Landwirtschaftliche Nutzung sämtlicher verbleibender SO-Flächen, die in Bodenhöhe nicht für Betrieb und Unterhaltung der Anlage benötigt werden, einschl. der durch den Rotor der Windenergieanlage überdeckten Flächen; bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke, die nicht im Zusammenhang mit der Windenergieanlage stehen, sind jedoch im SO insgesamt i.V.m. § 9(11) BauGB unzulässig.
 - Landschaftspflegerische Maßnahmen auf den Flächen analog Punkt b.2, ggf. mit Einschränkungen, sofern betriebstechnische Gründe dieses erfordern (z.B. zu begrenzende Wuchshöhe von Gehölzen).
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**

GR 250 m²

2.1 Größe der Grundfläche baulicher Anlagen (§ 16, 19 BauNVO): Die überbaute Fläche für eine Windenergieanlage (Fundament und Turm) darf 250 m² nicht überschreiten.

Hmax. 100 m

2.2 Maximal zulässige Höhe der Windenergieanlage in Meter über Bezugsfläche (§ 18 BauNVO): 100 m, definiert als maximal zulässige Höhe der Rotorblattsippen über der natürlichen Geländeoberfläche gemessen im geometrischen Mittelpunkt des Turms.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**

3.1 überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO = durch Baugrenzen für Fundament und Turm umgrenzter Bereich

— nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**

4.1 Straßenbegrenzungslinie

4.2 Straßenverkehrsfläche

4.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Wirtschaftsweg als Zuwegung zum Standort der Windenergieanlage

Als Ausnahme nach § 3(11) BauGB kann ggf. eine Verschiebung der festgesetzten Trasse zur Erschließungsstraße „Alter Postweg“ zugelassen werden, insbesondere wenn hierdurch eine Verringerung der Eingriffswirkung (geringere Überbauung), eine Kombination mit landwirtschaftlich sinnvoller Erschließung oder eine bessere Beachtung nachbarlicher Belange erfolgen kann.
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 9(1) Nr. 18 BauGB)**

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

a) Entwicklungsziel: Aufforstung mit standortheimischen Gehölzen
Maßnahmen:
 Anpflanzung standortheimischer Laubgehölze

b) Entwicklungsziel: Brache entlang der bestehenden Feldhecke
Maßnahmen:
 Krautsaum mit natürlicher Sukzession, Pflegemaßnahmen gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag

c) Entwicklungsziel: Strauchhecke aus heimischen Feldgehölzen mit eingestreuten Baumarten als Überhälter
Maßnahmen:
 • Heckenanpflanzung aus mind. 10 verschiedenen Arten standortheimischer Laubgehölze, möglichst hoher Anteil von Blühgehölzen;
 • Pflanzung im Dreiecksverband, mind. 3 reihig; Pflanzabstände i.d.R. 1,0 m innerhalb und 1,5 m zwischen den Reihen;
 • Ausbildung unregelmäßiger Ränder (Randliniennoteffekt);
 Hinweis: Arten / Pflanzqualitäten vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25b BauGB) (vgl. DIN-Norm 18920), hier:**

C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

- Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86(1) Nr. 1 BauO NRW**

1.1 Zahl der Rotorblätter, Bauweise der Anlagenmasten:
 a) Es sind nur Windkraftanlagen mit Horizontalachsen und 3 Rotorblättern zulässig.
 b) Der Anlagenmast ist als geschlossener Stahlrohr- oder Betonsturm auszuführen; Stahlgitterkonstruktionen sind ausdrücklich nicht zulässig.

1.2 Gestaltung, Farbgebung: Bei der Farbgebung von Turm, Maschinenträger und Rotorblättern ist ein einheitlicher, nicht reflektierender Spezialanstrich mit weißer bis hellgrauer Farbe zu verwenden. Firmentypische Designfarben und eine Firmensignatur sind zulässig. Darüber hinaus gehende Werbeaufdrucke oder -anlagen beleuchtet oder unbeleuchtet sind unzulässig.
 Der bodennahe Betonsockel bzw. der untere Turmbereich kann bis zu einer Höhe von 15 m abgestuft in Grünönen angelegt werden.
- Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 4, 5 BauO)**

2.1 Zuwegung zur Windenergieanlage: Die Befestigung von Zufahrten und Flächen im Bereich der Windenergieanlage mit Nebenanlagen ist in Form wasserdurchlässiger Decken (z.B. Schotter, Rasengittersteine, wasserdurchlässige Pflaster etc.) auszuführen.
 Abweichungen können bei Nachweis der betriebsbedingten Notwendigkeit und eines Ausgleichs für die zusätzlich versegelten Flächen zugelassen werden.

2.2 Eine Einfriedung der WEA einschließlich der Nebenanlage ist unzulässig.
- Ausdrückliche Empfehlungen:**

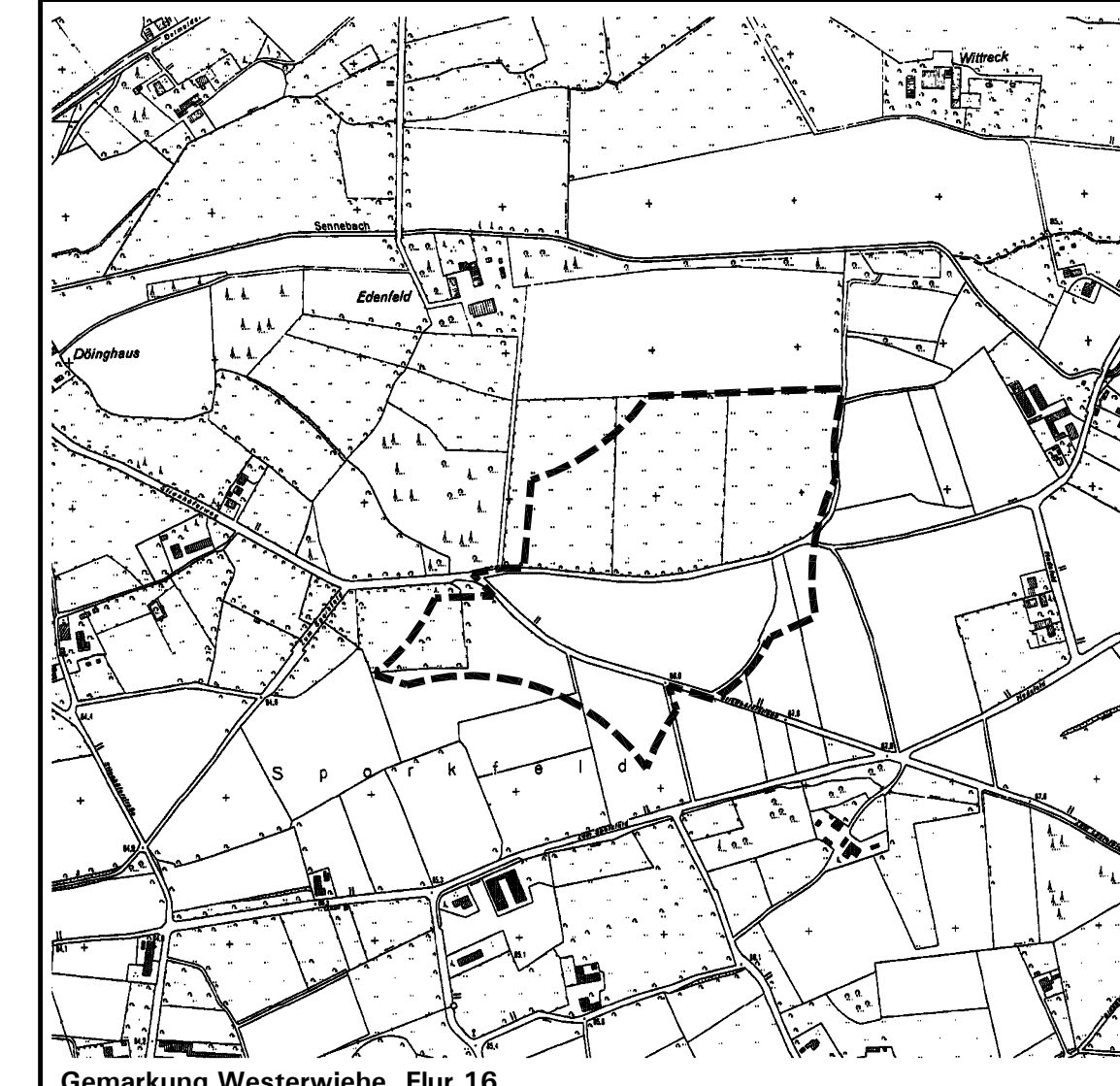
D. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücknummern
- vorhandene Gebäude

E. Sonstige Hinweise

- Verschattung:** Für den Bebauungsplan wurde eine Schattenwurfprognose für einen Anlagentyp mit sehr weitreichendem Einwirkungsbereich erstellt (CUBE Engineering GmbH, Kassel, 10.02.2004), auf die ausdrücklich verwiesen wird. Für den o.g. Anlagentyp würde eine zeitweise Abschattung erforderlich. Im Baugenehmigungsverfahren ist diese Prüfung anlagenspezifisch durchzuführen. Maßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Richtwerte (Beschattungsdauer - vgl. auch Windkraftanlagen-erlass NRW 2005, Nr. 5.1.2) sind ggf. als Auflage vorzusehen.
- Abstandsfläche gemäß § 6(10) BauO NRW:** Kreisförmiger Abstand um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes mit der Hälfte der größten Höhe der Anlage. *Beispiel: Bei einer Anlagenhöhe von 100 m beträgt die Abstandsfläche 50 m.*
- Zuwegung zur Windenergieanlage** muss den notwendigen Anforderungen für Aufbau und Betrieb genügen. Bei Planung und Ausführung ist eine minimale Dimensionierung zu berücksichtigen, d.h. dass nach dem Aufbau der Anlage nicht mehr benötigte, befestigte Flächen wieder in den Urzustand zurückversetzt werden.
- Extensive Dachbegrünungen** sind auf Nebenanlagen (hier: Trafostation) ausdrücklich zulässig. Die Außenwände der Nebengebäude sollten mit Kletterpflanzen bepflanzt werden, denkbar sind z.B. folgende Arten:
 Clematis vitalba Gemeine Waldrebe Hedera helix Efeu
 Parthenocissus tricus Wilder Wein Lonicera periclymenum Wald-Geißblatt
 Alternativ können sie auch mit standortheimischen Sträuchern gepflanzt werden.
- Bodendenkmale:** Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodendenkmale (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld (Tel. 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Altlasten:** Gemäß Altlastenkataster des Kreises Gütersloh sind im Plangebiet keine Altlagerungen bekannt. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z.B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Gütersloh (Tel.: 05241/85-2740) umgehend zu benachrichtigen.

STADT RIETBERG, OT WESTERWIEHE BEBAUUNGSPLAN NR. 277 „Windpark Sporkfeld“



Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
 - R. Nagelmann und O. Tischmann -
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
 Telefon 05242/5509-0, Fax: 05242/5509-29

Planungsstand:
 Sitzung, Juni 2008
 Bearbeitet: Tl, Be
 Gezeichnet: Be